



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 30.09.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Aufruf zur Haus- und Straßensammlung für Kriegsgräber	171
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld in den Lugerbach durch den Markt Bad Abbach	172
Gaststättenrecht, Sperrzeitregelung der Stadt Riedenburg	172
Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg „Hattenhausen 2“	173
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Haihof-Kapellenstr.“ der Stadt Riedenburg	176



AUFRUF

**zur Haus - und Straßensammlung 2016
für unsere Kriegsgräber**

**vom 21. Oktober bis 6. November
(Kernsammelungszeitraum)**



Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 21. Oktober bis zum 6. November 2016 seine Haus- und Straßensammlung durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 832 deutschen Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit etwa 2,7 Millionen Toten in aller Welt.

Vor 100 Jahren, am 21. Februar 1916 begann die Schlacht um Verdun.

Der Name der Stadt an der Maas steht seitdem für das Martyrium von hunderttausenden deutschen und französischen Soldaten und ist Sinnbild für das Grauen des Krieges. Noch heute sind in der Landschaft deutlich die unzähligen Granattrichter zu erkennen. Abseits der vorgeschriebenen Wege trifft man noch überall auf die Hinterlassenschaft des Krieges: Verbogene Gewehrläufe, Schuhsohlen, Konservendosen, den zerrissenen Stahl der Granaten, Blindgänger, Stacheldraht.

Die Schlacht von Verdun hat bis Mitte Dezember 1916 ca. 300.000 Menschen auf beiden Seiten das Leben gekostet. Unzählige waren verwundet oder blieben traumatisiert ihr Leben lang.

Unter den Opfern sind auch viele bayerische Soldaten aus den Standorten Augsburg, Neu-Ulm, Neuburg/Donau, München, Ingolstadt und Eichstätt.

Noch heute findet man immer wieder Gefallene, die die Schlacht in diesem Totenfeld begraben hat und die darauf warten, geborgen zu werden um auf den vielen Soldatenfriedhöfen ihre letzte Ruhe zu finden. Unter den weißen Kreuzen auf den 35 französischen Friedhöfen mit 73.000 Gefallenen, oder unter den dunklen Kreuzen auf den 29 deutschen Soldatenfriedhöfen die der Volksbund pflegt mit 85.000 gefallenen Soldaten. Oder im Ossarium am Douaumont in dem die Gebeine von etwa 130.000 unbekanntem Toten ruhen, darunter auch viele Deutsche.

Die Toten beider Nationen von Verdun und die Millionen Toten des Ersten Weltkrieges konnten nicht verhindern, dass ein Zweiter Weltkrieg mit noch viel mehr Opfern folgte und seit 1945 in weit über 200 Kriegen und Bürgerkriegen weitere Millionen von Toten zu beklagen sind und es täglich mehr werden.

Dies zeigt, wie bitter notwendig die Mahnung zum Frieden ist. In unserer hektischen Zeit sind die Friedhöfe und Gedenkstätten Orte der Besinnung und Stille, zugleich aber auch Orte der Erinnerung und der Trauer. Solange wir uns der Toten erinnern, sind sie nicht vergessen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

Nr. V 2-641-C 26

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld“ in den Lugerbach durch den Markt Bad Abbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 13.09.2016, Nr. V 2-641-C 26, dem Markt Bad Abbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld“ in den Lugerbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 10.10.2016 bis 24.10.2016 beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 13.09.2016

Landratsamt:

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Gaststättenrecht, Sperrzeitregelung

Verlängerung der Sperrzeit für Gaststätten in der Innenstadt Riedenburg beim Kneipenshuffle 2016

In seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2016 fasste der Stadtrat der Stadt Riedenburg folgenden Beschluss:

Aus Anlass des Kneipenshuffles am 15. Oktober 2016 wird für die Gaststätten in der Altstadt die Sperrzeit am 16. Oktober 2016 von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr verlängert. Ausschankende in den Gaststätten ist einheitlich um 01.30 Uhr.

Begründung: Die Verlängerung der Sperrzeit ist erforderlich um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Bei früheren Veranstaltungen sind durch Gaststättenbesucher und Feiernde erhebliche Lärmbelästigungen und auch Sachbeschädigungen aufgetreten.

Riedenburg, 23.09.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg „Hattenhausen 2“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

Ergänzungssatzung in der Fassung vom 11.04.2016

§ 1

Das Grundstück Fl.Nr. 339/2 Gmkg. Hattenhausen wird mit einer Teilfläche von ca. 2.000 m² in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot umrahmt dargestellt.

Eine Wohnbebauung ist innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nur auf einer Teilfläche möglich, die im Lageplan blau umrandet ist (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Diese Ergänzungssatzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs werden in der „Grünordnung und Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe auf Fl.Nr. 339/2 erfolgt durch Schaffung einer Ausgleichsfläche von 700 m² auf Fl.Nr. 339, Gmkg. Hattenhausen. Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus 3.3 der „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“. Die Ausgleichsfläche ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 29.09.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Begründung:

Im Ortsteil Hattenhausen sind keinerlei freie Bauflächen am Markt verfügbar. Für die Ausweisung eines Baugebiets fehlt es an der entsprechenden Nachfrage. Allerdings hat eine junge bauwillige Familie den Wunsch, an ihrem Heimatort ein Familienheim zu errichten. Hierdurch wird die Abwanderung der jungen Generation in die Ballungsräume vermieden und eine Stärkung des ländlichen Raums gefördert.

Der Geltungsbereich der Satzung schließt sich unmittelbar an bebaute oder bebaubare Flächen an, von einer geordneten baulichen Entwicklung kann daher ausgegangen werden, allerdings wird ausdrücklich festgelegt, dass eine Wohnbebauung nur in beschränktem Umfang zulässig ist, um Immissionsprobleme für den unmittelbar anliegenden landwirtschaftlichen Viehhaltungsbetrieb auszuschließen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 03.03.2016 beschlossen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hattenhausen 2“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 06.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB:

- **Bürgerbeteiligung:** Der Entwurf der Satzung mit Lageplan wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 9 vom 06.05.2016 öffentlich bekannt gegeben.

- **Fachstellenanhörung:** Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.04.2016 um Stellungnahme bis zum 31.05.2016 gebeten.

3. Satzungsbeschluss:

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 28.07.2016 Nr. 112 die Ergänzungssatzung in der Fassung vom 11.04.2016 als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten:

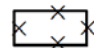
Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht und wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Satzung ist somit rechtsverbindlich.

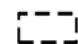


Legende

 Umgriff Ergänzungssatzung

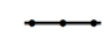
Hinweise


 Abriss bestehender Schuppen


 neue Lager- und Maschinenhalle


Festsetzungen durch Planzeichen

 Baugrenze

 Bereiche unterschiedlicher Nutzung

 Baum zu pflanzen; Artenliste siehe Begründung

 Obstbaum zu pflanzen

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Bekanntmachung
im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 DB 2 „Haidhof-
Kapellenstraße“ durch Deckblatt Nr. 2a „Abgrabungen/Aufschüttungen“ im
vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über**

- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 DB 2 „Haidhof-Kapellenstraße“ durch Deckblatt Nr. 2a „Abgrabungen/Aufschüttungen“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 19.09.2016 liegt in der Zeit vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 29.09.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister